|  |
| --- |
| Gesundheits- und Sozialdepartement ‍**Veterinärdienst** |

**Blauzunge – FAQ**

**(Stand 26.03.2025)**

Inhalt

[1 Allgemeine Lage 1](#_Toc193888855)

[2 Allgemeine Informationen für Betroffene: 2](#_Toc193888856)

[3 Verstellen von Tieren: 3](#_Toc193888857)

[Verstellung bei Nachweis von Serotyp BTV 1-24 ausser BTV-3 oder -8 3](#_Toc193888858)

[Verstellung bei Nachweis von Serotyp BTV-3 oder -8 3](#_Toc193888859)

[4 Viehhandel 4](#_Toc193888860)

[5 Euthanasie + Entschädigungen 4](#_Toc193888861)

[6 Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit 5](#_Toc193888862)

[Impfung gegen die Serotypen BTV-4 und BTV-8 5](#_Toc193888863)

[Impfung gegen den Serotyp BTV-3 5](#_Toc193888864)

[7 Probenahme 7](#_Toc193888865)

# Allgemeine Lage

Die Blauzungenkrankheit ist aktuell praktisch in der gesamten Schweiz verbreitet. Auch während der vektor-freien Zeit wurden immer wieder Fälle gemeldet. Die vektor-freie Zeit endet am 31. März 2025. Mit den steigenden Temperaturen nimmt die Mückenaktivität wieder zu. Das Risiko der Übertragung des Blauzungenvirus steigt. Eine Infektion kann zu massiven Schäden in betroffenen Tierhaltungen führen. müssen Bund und Kantone ihr Vorgehen jeweils an die aktuellen Gegebenheiten anpassen.

Betriebe mit einem Verdacht auf Blauzungenkrankheit sollen weiterhin beprobt werden (max. 3 Proben von erkrankten Tieren). Dies dient auch der Überwachung auf das Auftreten von allfällig neuen Serotypen (BTV-4 und -12). Ein Seuchenfall liegt vor, wenn bei einem oder mehreren Tieren in einem Bestand mit empfänglichen Arten BT-Virus oder Virusgenom nachgewiesen werden konnte. Im Seuchenfall werden abhängig vom BTV-Serotyp zwei verschiedene Bekämpfungsschienen verfolgt:  
A) Schadensminimierung  
B) Eindämmung

**A) Schadensminimierung**  
Bei bereits auftretenden und weitverbreiteten Serotypen (wie momentan BTV-3 und BTV-8) ist es das Ziel, die Tiere vor schweren Krankheitsverläufen zu schützen und massive wirtschaftliche Schäden in Tierhaltungen zu verhindern. Bei einem Verdacht auf BTV wird mündlich eine Sperre 1. Grades ausgesprochen. Ergibt die Untersuchung des/der betroffenen Tiers/e einen positiven Befund für BTV, wird in jedem Fall der genaue Serotyp bestimmt. Falls es sich um den Serotyp BTV-3 oder BTV-8 handelt, werden die Sperrmassnahmen, ebenfalls mündlich, wieder aufgehoben. Eine Seuchenmeldung wird abgesendet (für die Übersicht, wie viele Tiere/Betriebe in der Schweiz/in den Kantonen betroffen sind). Kranke Tiere dürfen aber grundsätzlich nicht verstellt werden (unabhängig davon, ob es um die Blauzungenkrankheit handelt oder nicht). Um einen möglichen Schaden zu minimieren wird die Impfung dringendst empfohlen.

**B) Eindämmung**  
Für erstmals in der Schweiz auftretenden und noch nicht weitverbreiteten Serotypen (wie momentan z.B. BTV-4 oder BTV-12) sollen Massnahmen getroffen werden, um den Ausbruch einzudämmen und das Virus nach Möglichkeit aus der Schweiz wieder zu verbannen. Bei Verdacht auf BTV wird mündlich eine Sperre 1. Grades ausgesprochen, Ergibt die Untersuchung des/der betroffenen Tiers/e einen positiven Befund für BTV, wird in jedem Fall der genaue Serotyp bestimmt. Falls es sich um einen der Serotypen BTV 1-24 (ausser 3 und 8) handelt, wird eine schriftliche Verfügung der Sperre 1. Grades ausgestellt.  
Die Aufhebung der Sperre erfolgt gemäss aktuellem Wortlaut in der Tierseuchenverordnung, d.h. nach zweimaliger Untersuchung im Abstand von 60 Tagen ohne neue Ansteckung oder 60 Tage nach der Impfung. Je nach Verlauf der Ausbreitung eines neuen oder ursprünglich noch nicht weitverbreiteten Serotyps und/oder der Möglichkeiten die Tiere zu schützen (z.B. verfügbare Impfung) kann ein Wechsel der Bekämpfungsschiene zur Schadensminimierung erfolgen.

Der Veterinärdienst Luzern versucht diese FAQ immer möglichst aktuell zu halten, damit Sie hier die gewünschten Informationen finden. Weitere Details und aktuelle Informationen finden Sie auch auf der Seite des BLV: [Blauzungenkrankheit](https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/bt.html)

|  |  |
| --- | --- |
| Allgemeine Informationen für Betroffene: | |
| **2.1** | **Was mache ich als Tierarzt/Tierärztin, wenn ich einen Blauzungenverdachtsfall habe?**  Auf **neuen** (erster oder erneuter Verdachtsfall in 2025) Verdachtsbetriebe sind **initial** konsequent Proben auf Blauzungenvirus zu erheben. Die Untersuchung und Serotypisierung ist wichtig für das Monitoring des Seuchenverlaufs und damit auch für die Festlegung von geeigneten Massnahmen im Vollzug.  Ebenfalls muss der VetD CH allfällige Einträge eines neuen Serotypen (BTV-4 und -12) gemäss den internationalen Verpflichtungen erkennen können.  **Es werden maximal 3 Blutproben von erkrankten Tieren pro Betrieb vergütet (Kosten pro Probe ca. CHF 100.-!)** |
| **2.2** | **Ich bin Tierhalter und habe den Verdacht auf Blauzungenkrankheit. Was tue ich?**  Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue, BT) ist eine **meldepflichtige** Tierseuche. Melden Sie einen Verdacht Ihrem Bestandestierarzt. |
| **2.3** | **Mein Betrieb hat bisher keine nachgewiesenen Fälle von Blauzungenkrankheit. Ich möchte Tiere verstellen. Darf ich das?**  Ja. Wenn der Betrieb keinen nachgewiesenen Fall von Blauzunge hat können die Tiere ganz normal verstellt werden. |
| Verstellen von Tieren: Die Massnahmen im Seuchenfall richten sich im Jahr 2025 nach dem nachgewiesenen Serotypen. Im Seuchenfall werden abhängig vom BTV-Serotyp zwei verschiedene Bekämpfungsschienen verfolgt: A) Schadensminimierung (Serotypen BTV-3 und BTV-8) B) Eindämmung (Serotypen BTV 1-24 ausser BTV-3 und –8) | |
| Verstellung bei Nachweis von Serotyp BTV 1-24 ausser BTV-3 oder -8 | |
| **3.1** | **Auf meinem Betrieb wurde die Blauzungenkrankheit (BTV 1-24 ausser BTV-3**  **oder -8) nachgewiesen. Ich möchte Tiere verstellen. Darf ich das?**  NEIN! Es liegt ein Seuchenfall gemäss Art. 239d der eidg. [Tierseuchenverordnung](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/3716_3716_3716/de) vor.  Über Ihre Tierhaltung wird per Verfügung die Sperre 1. Grades verhängt. Dies bedeutet, dass der Betrieb für den Tierverkehr gesperrt ist. Einzig der Abgang zur Schlachtung ist mit einem roten Begleitdokument möglich.  Die Aufhebung der Sperre erfolgt gemäss aktuellem Wortlaut in der Tierseuchenverordnung, d.h. nach zweimaliger Untersuchung im Abstand von 60 Tagen ohne neue Ansteckung. |
| **3.2** | Ich möchte gesunde Tiere zur Schlachtung schicken.  Für **Schlachttiere** ist ein **separates rotes Begleitdokument** vorgesehen, welches beim Veterinärdienst bestellt werden muss. Auch für Schlachttiere ist ein rotes Begleitdokument zwingend.  Diese Dokument finden Sie unter anderem auf der Homepage des BLV: [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) -> Tiere -> Transport und Handel -> Tiertransporte -> «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen»  Melden Sie sich in diesem Fall **rechtzeitig** beim Veterinärdienst. |
| **3.3** | Was geschieht wenn ich Tiere ohne rotes Begleitdokument verstelle?  Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung wird gegen den fehlbaren Tierhalter Strafanzeige erstattet. |
| Verstellung bei Nachweis von Serotyp BTV-3 oder -8 | |
| **3.4** | **Auf meinem Betrieb wurde die Blauzungenkrankheit (BTV-3 oder -8) nachgewiesen. Ich möchte Tiere verstellen. Darf ich das?**  JA! Beim Nachweis der Serotypen BTV-3 und BTV-8 werden keine Sperren verhängt. Der Tierverkehr ist ohne spezielle Auflagen oder Einschränkungen möglich. |
| **3.2** | Ich möchte Tiere mit Symptomen der Blauzungenkrankheit verstellen.  Das Verstellen von erkrankten Tieren (alle Serotypen) mit Symptomen ist verboten! |
| **3.3** | Ich möchte gesunde Tiere, die KEINE Symptome zeigen, verstellen.  Beim Nachweis der Serotypen BTV-3 und BTV-8 werden keine Sperren verhängt. Der Tierverkehr ist ohne spezielle Auflagen oder Einschränkungen möglich. |
| **3.4** | Ich möchte gesunde Tiere zur Schlachtung schicken.  Beim Nachweis der Serotypen BTV-3 und BTV-8 werden keine Sperren verhängt. Der Tierverkehr ist ohne spezielle Auflagen oder Einschränkungen möglich. |
| **3.5** | Muss ich ein rotes Begleitdokument ausfüllen?  Nein! Beim Nachweis der Serotypen BTV-3 und BTV-8 werden keine Sperren verhängt. Der Tierverkehr ist ohne spezielle Auflagen oder Einschränkungen möglich. |
| Viehhandel | |
| **4.1** | **Ich bin Viehhändler uns möchte Tiere verkaufen. Was muss ich beachten?**  Sie dürfen nur Tiere handeln, die nicht von Betrieben stammen, die aufgrund der Blauzungenkrankheit (BTV 1-24 ausser BTV-3 oder -8) gesperrt sind. Einzige Ausnahme ist der Transport zur direkten Schlachtung. Dieser darf nur mit rotem Begleitdokument erfolgen. Die üblichen Sicherheitsmassnahmen im Seuchenfall sind vollumfänglich zu beachten. |
| **4.2** | **Darf ich als Landwirt Tiere zukaufen, wenn ich als BTV-positiver Betrieb (BTV 1-24 ausser BTV-3 oder -8) gesperrt bin?**  NEIN! Es liegt ein Seuchenfall gemäss Art. 239d der eidg. [Tierseuchenverordnung](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/3716_3716_3716/de) vor.  Über Ihre Tierhaltung wird per Verfügung die Sperre 1. Grades verhängt. Dies bedeutet, dass der Betrieb für den Tierverkehr gesperrt ist. |
| Euthanasie + Entschädigungen | |
| **5.1** | **Was mache ich als Tierarzt mit schwer kranken Tieren?**  Verseuchte Tiere, die schwere Symptome zeigen, sind aus Gründen des Tierschutzes zu euthanasieren. Getötete und umgestandene Tiere müssen gemäss Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) als Tierkörper der Kategorie 1 entsorgt werden |
| **5.2** | **Erhält der Landwirt eine Entschädigung für Tiere, die euthanasiert werden mussten oder an der Blauzungenkrankheit (BTV 1-24) gestorben sind?**  Tiere, die wegen der Blauzungen-Krankheit umstehen oder abgetan werden müssen (Symptome müssen vorhanden sein / kein Missbrauch!), werden nur, sofern eine korrekte und rechtzeitige Meldung des Seuchenausbruchs erfolgt ist, zu 80% des Schatzungswertes entschädigt. Tierverluste nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b–d Tierseuchengesetz sowie Aborte werden nicht entschädigt.  Zur Ermittlung des Schätzungswertes muss der Tierhalter dem Veterinärdienst Luzern den Abstammungsnachweis (ALA-Ausweis) des Tieres und seine Bankverbindung einsenden (per E-Mail).  Gibt es keinen ALA-Ausweis sind folgende Daten mitzuteilen:   * Ohrmarkennummer; * Rasse; * Geschlecht; * Alter; * Nutzungsrichtung (Mast/Zucht etc.) * Allfälliges Label   Es muss nicht jedes Tier einzeln gemeldet werden. Es kann, sofern erforderlich, eine Sammelliste der Abgänge eingereicht werden.  Es ist auch kein Einzeltiernachweis für BTV erforderlich um eine Entschädigung zu erhalten. Sollten sich jedoch die Hinweise mehren, dass bei den Gesuchen um Entschädigung Missbrauch betrieben wird, wird eine BTV-Untersuchung für jedes zu entschädigende Tier erforderlich. Die Kosten für diese Probennahmen werden nicht entschädigt. |
| **5.3** | **Welche Kosten trägt die Tierseuchenkasse des Kantons?**  Wird eine Erstuntersuchung auf Blauzunge durchgeführt (Tierseuchenabklärung), übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten für **max. 3 Proben auf BTV pro Betrieb** sowie die Kosten für den Tierarzt (Besuch / Probenentnahme).  Weitere tierärztliche Behandlungen (Besuch, tierärztliche Tätigkeit, Medikamente / inkl. Euthanasie) sind durch die Tierhalter zu tragen. Behandlungen und Medikamente (inkl. Impfung) werden nie durch die Tierseuchenkasse gedeckt.  Im Fall von umgestandenen oder euthanasierten Tieren wird der Tierverlust zu 80% entschädigt (siehe oben). |
| **5.4** | **Werden Aborte von BTV-positiven Kühen/Schafen oder andere Poduktionsausfälle entschädigt?**  Nein. Aborte und Produktionsausfälle werden grundsätzlich nicht entschädigt. Dafür gibt es private Versicherungsangebote. |
| Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit | |
| Impfung gegen die Serotypen BTV-4 und BTV-8 | |
| **6.1** | **Kann gegen die Blauzungenkrankheit BTV-4 und -8 geimpft werden?**  Aktuell gibt es zugelassene Impfstoffe gegen die Serotypen BTV-4 (BTVPUR BTV4®) und BTV-8 (BTVPUR BTV8®).  Die Vertriebsfirmen beschaffen laufend die Impfstoffe. Diese können anschliessend durch den Bestandestierarzt oder die Bestandestierärztin im Auftrag der Tierhaltenden angewendet werden.  Die Impfung von Tieren ist freiwillig und geschieht auf Kosten der Tierhaltenden. Die Impfung wird aber empfohlen, weil die Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass die Verluste durch die Seuche im zweiten Jahr höher sind als im ersten Jahr des Auftretens.  Tiere, welche eine natürliche Infektion durchmachen mussten, sind gemäss aktuellem Kenntnisstand für lange Zeit vor einer Wiederansteckung geschützt. Weil in der Regel aber nicht alle Tiere einer Herde zwangsläufig angesteckt worden sind, wird die Impfung auch für Betriebe empfohlen, bei denen eine Infektion mit BTV-3 bereits festgestellt werden musste. Für weitere Informationen wenden Sie sich an ihren Bestandestierarzt, ihre Bestandestierärztin oder an den Veterinärdienst. |
| Impfung gegen den Serotyp BTV-3 | |
| **6.2** | **Kann gegen die Blauzungenkrankheit BTV-3 geimpft werden?**  Zurzeit gibt es folgende kommerzielle BTV-3-Impfstoffe (inaktivierte Impfstoffe), wobei keiner dieser Impfstoffe in der Schweiz oder der EU zugelassen ist:  • Bultavo 3 (Boehringer Ingelheim)  • Bluevac-3 (CZ Vaccines S.A.U.)  • Syvazul BTV 3 (LABORATORIOS SYVA S.A.)  In der Schweiz ermöglicht die auf Art. 9 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40, TSG) basierende «Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Einfuhr von bestimmten, nicht zugelassenen Impfstoffen gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit», dass in der Schweiz ansässige Unternehmen, die für andere Tierarzneimittel über eine Einfuhr- und Grosshandelsbewilligung verfügen, die in der Allgemeinverfügung gelisteten Impfstoffe bestellen und in der Schweiz vertreiben können.  Tierärztinnen und Tierärzte können direkt bei diesen Schweizer Vertriebsfirmen Impfstoff beziehen und müssen diesen nicht selbst importieren. Die Tierarztpraxen werden von den Vertriebsfirmen entsprechend informiert.  Die Impfung gegen BTV-3 erfolgt auf freiwilliger Basis.  Ein vollständiger Schutz wird durch die Impfung nicht erreicht, d.h. die Impfstoffe schützen die Tiere nicht vor einer Infektion und Virämie. Sie können aber zu milderen Krankheitsverläufen und zu einer Reduktion der Sterblichkeit führen.  Impfempfehlung  Es ist davon auszugehen, dass BTV-3 weiterhin in der Schweiz zirkulieren wird. Die Impfung ist zurzeit die einzige wirksame Massnahme zum Schutz der Tiere vor einem schweren Krankheitsverlauf. Eine Impfung der Tiere wird daher dringend empfohlen. Die Grundimmunisierung erfolgt gemäss der Fachinformation der Impfstoffhersteller. Bei knapper Impfstoffverfügbarkeit ist ein Abstand von bis zu 7 Wochen zwischen der ersten und zweiten Impfung möglich. Die Immunität beginnt ca. 3-4 Wochen nach Abschluss der Grundimmunisierung. Für einen bestmöglichen Schutz der Tiere im Hinblick auf den Beginn der Vektorsaison, sollte die Grundimmunisierung bei Rindern im Zeitraum von Januar bis März erfolgen, bei Schafen im Januar bis Februar (vor Beginn der Ablammsaison). Über den Eingang auf Vorrat sowie die Anwendung des Impfstoffs ist Buch zu führen (Inventarliste bzw. Behandlungsjournal).  Tiere, welche eine natürliche Infektion durchmachen mussten, sind gemäss aktuellem Kenntnisstand für lange Zeit vor einer Wiederansteckung geschützt. Weil in der Regel aber nicht alle Tiere einer Herde zwangsläufig angesteckt worden sind, wird die Impfung auch für Betriebe empfohlen, bei denen eine Infektion mit BTV-3 bereits festgestellt werden musste. Für weitere Informationen wenden Sie sich an ihren Bestandestierarzt, ihre Bestandestierärztin oder an den Veterinärdienst. |
| **6.3** | **Wird es eine Kostenbeteiligung an den Impfkosten geben?**  Der Bund beteiligt sich, basierend auf dem Parlamentsentscheid vom Dezember 2024, an den Kosten der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BTV) und die Epizootische hämorrhagische Krankheit (EHD). Das Budget des BLV für 2025 wurde zu diesem Zweck um 10 Millionen Franken erhöht. Diese Mittel werden primär für die Beschaffung der Impfstoffe gegen BTV-4, BTV-8 sowie EHD verwendet. BTV-3-Impfstoffe wurden Ende 2024 in grösseren Mengen importiert und werden von den in der Schweiz ansässigen Vertriebsfirmen laufend nachbeschafft.  Rückwirkend können an Tierhaltende pro geimpftes Tier finanzielle Beiträge ausbezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung wird abhängig von der Impfnachfrage festgelegt. Die Entschädigungszahlungen erfolgen voraussichtlich im Jahr 2026 mit der üblichen Abrechnung der Identitas. Die Rechnung für den Impfstoff wird grundsätzlich als Beleg für die Erstattung eines Beitrags pro geimpftes Tier dienen. Unabhängig davon, ob der Impfstoff durch die Tierärztin oder den Tierarzt verimpft wurde oder Impfstoff nur abgegeben wurde, sollen die Tierhaltenden von der Tierarztpraxis verlangen, dass auf der Rechnung ausgewiesen wird, wie viele Tiere geimpft wurden bzw. für wieviele Tiere Impfstoff abgegeben wurde. |
| Probenahme | |
| **7.1** | **Wie viele Proben sollen erhoben werden?**  Auf Verdachtsbetrieben mit klinisch kranken Tieren **dürfen maximal 3 Tiere** (kumulativ) beprobt werden. Wenn also beim ersten Besuch 1 Tier beprobt wurde, dürfen noch 2 weitere Tiere beprobt werden. Für den Betrieb liegt dann eine Diagnose vor und es müssen keine weiteren Tiere beprobt werden. Die Laborkapazitäten sind begrenzt! |
| **7.2** | **In welchem Labor können die Proben untersucht werden?**  Die Untersuchung **soll in einem der für BTV-Diagnostik anerkannten Labore** und nicht direkt am IVI durchgeführt werden. Die Labore senden bei positiven Befunden die Proben für die Serotypisierung selbständig weiter ans IVI. Die Laborkapazitäten sind aktuell stark begrenzt! |
| **7.3** | **Wie erfolgt die Diagnose?**  Bei Proben, die in den anerkannten Laboren panPCR positiv und BTV-8 positiv diagnostiziert werden, ist die Diagnostik abgeschlossen und die Tiere resp. der Betrieb werden als BTV-8-positiv befundet. Eine Bestätigung durch das Referenzlabor IVI ist in der aktuellen Phase nicht notwendig.  Proben, die in den anerkannten Laboren panPCR positiv und BTV-8 negativ diagnostiziert werden, werden zur Serotypisierung an das IVI weitergeleitet. |